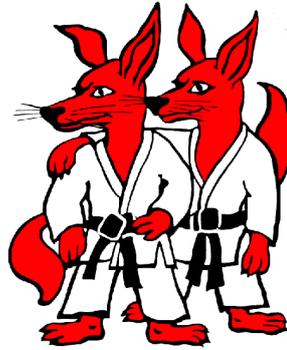


Judoclub Mattenfüchse



Inhaltverzeichnis

Satzung	SEITE 2 - 6
Jugendordnung	SEITE 7 - 9

Satzung des JC Mattenfüchse Köln - Südstadt e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Judo-Club Mattenfüchse Köln-Südstadt e.V.

Er hat seinen Sitz in Köln und ist dem Nordrhein -Westfälischen - Judoverband, Fachverband für BUDO-Techniken e.V. und dem Deutschen Judo Bund angeschlossen und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung der Budo-Techniken.

Wirtschaftliche, parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3a

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins werden in aktive, inaktive und fördernde Mitglieder unterschieden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht angegeben werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen, Austritt, Streichung in der Mitgliederliste oder Ausschluss des Mitgliedes.

Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand des Vereins schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied, das trotz mehrmaliger Anmahnung mehr als 6 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist, kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes in der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z.B. bei schwerer Schädigung des Zweckes oder Ansehens des Vereins oder bei erheblichen nicht abgedeckten Beitragsrückständen.

Die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht endet 3 Monate nach der schriftlichen Kündigung.“

Im Übrigen erlöschen mit dem Ausscheiden alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, unbeschadet der Verpflichtung zur Bezahlung noch evtl. bestehender Beitragsrückstände.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Jahresversammlung festgelegt. Der Beitrag ist mindestens monatlich im Voraus zu bezahlen, es sei denn, dass die den Beitrag beschließende Versammlung andere Zahlungsfristen festsetzt.

Bei Ausscheiden aus dem Verein ist der Restbeitrag innerhalb der bestehenden dreimonatigen Beitragspflicht zu bezahlen.

Über Stundung oder Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Sportunfallversicherung

Alle Mitglieder sind der Sportunfallversicherung der Sporthilfe e.V. des Landessportbundes NRW e.V. angeschlossen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat zur ordentlichen Jahreshauptversammlung drei Wochen vorher schriftlich oder per Email unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen.

Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung der Tagesordnung beizufügen.

Anträge von Mitgliedern müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich eingereicht werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen. Beschlüsse werden, mit Ausnahme der in der Satzung oder in dem Gesetz festgelegten Fälle mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen oder etwaige Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Über einen Punkt kann im Laufe der Versammlung nur einmal abgestimmt werden.

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift zu führen.

§ 8a Versammlungsprotokolle

Zu Beginn einer jeden Versammlung ist vom gesetzlichen Vorstand ein Protokollführer einzusetzen. Dieser hat ein schriftliches Protokoll über die Versammlung und der darin gefassten Beschlüsse zu erstellen.

Die Versammlungsprotokolle, sowie die Niederschriften über die gefassten Beschlüsse, sind durch zwei Mitglieder des Vorstandes zu beurkunden.

§ 9 Stimm- und Rederecht

Jedes aktive und inaktive Mitglied ab dem 14. Lebensjahr, hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist daran gebunden, dass sich das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet.

Rederecht haben alle Mitglieder des Vereins, sowie Personen, die vom Versammlungsleiter zu einem Bericht oder Stellungnahme aufgefordert werden.

§ 10 Jahresversammlung

Zu Beginn des Jahres, spätestens zum 30. April, ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen.

§ 11 Vorstand

1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

als Geschäftsführender Vorstand und wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand ernennt die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, soweit Sie nicht durch die Vereinsjugendversammlung gewählt wurden. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem

Geschäftsführer
Sportwart
Schüler- und Jugendleiterin
Frauen- und Mädchenbetreuerin
Spartenleiterin

2) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen, das Vereinsvermögen zu verwalten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen fassen, es sei denn, dass einem solchen Verfahren ein Mitglied des Vorstandes unverzüglich widerspricht. Der zu den Sitzungen zusammengetretene Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des BGB. Der Vorsitzende ist zur Vertretung des Vereins allein berechtigt. Im Verhinderungsfall sind der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart zur Vertretung berechtigt. Der Verhinderungsfall bedarf keines Nachweises.

5) Es soll gelten, dass in Geldangelegenheiten, über €500,00 aus dem Guthaben des Vereins nur einer der beiden Vorsitzenden mit dem Kassenwart tätig werden darf.

§ 11 a Kassenwart

Der Kassenwart ist für die Einziehung der Beiträge, das Rechnungswesen sowie den Vermögens- und Kassenbericht zuständig.“

§ 12 Wahlen

Alle Wahlen werden geheim vorgenommen. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, dann ist die Wahl durch Zuruf möglich. Als gewählt gilt derjenige, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Erreicht keiner der Kandidaten diese Hälfte, dann findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen hatten.

Alle Wahlen gelten für die Dauer von 4 Jahren (von Jahresversammlung bis Jahresversammlung gerechnet), bei Ersatzwahlen jeweils bis zum Abschluss der Amtsperiode des zu Ersetzenden.

§ 12a Jugendarbeit

Für die Jugend im Verein ist die Jugendleitung zuständig. Sie unterliegt den Bestimmungen der Jugendordnung, die sich die Versammlung der Vereinsjugend gibt.

Die Jugendordnung ist Teil dieser Satzung.

§ 13 Kassenprüfer

Alle zwei Jahre sind in der Jahresversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben innerhalb des Geschäftsjahres und bis zum Ende desselben die Kassenbücher, -belege, -bestände und Vermögenswerte zu prüfen und hierüber der Jahresversammlung zu berichten.

Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Vorsitzenden und von diesem, sofern sie wesentlich sind, dem Gesamtvorstand und ggf. der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§ 14 Auflösung

Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich, und zwar in geheimer Abstimmung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den NWJV Duisburg, der es unmittelbar und ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit im Judoport zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichts- und Erfüllungsstand ist Köln.

Eintragungsbescheinigung Der Verein: JC Mattenfüchse Köln-Südstadt e.V.

Vereinssitz Köln

Ist unter 43 VR 66200 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.

Jugendordnung

1. Zweck und Ziel

Die Jugend im Judo Club Mattenfüchse Köln-Südstadt e.V. ist ein Teil des Vereins und gibt sich diese Ordnung als Ausfluss der bestehenden Satzung des Vereins.

Die Jugend verfolgt die gleichen Ziele wie die Sportjugend des LSB NW und die Jugend im NWJV e.V. und im DJB.

Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

2. Zugehörigkeit

Zur Jugend gehören alle Mitglieder des Vereins, die bis zum 31.12. des Jahres Ihr 18. Lebensjahr vollenden, sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich.

3. Organe

Organe der Jugend sind:

- die Vereinsjugendversammlung
- die Vereinsjugendleitung.

4. Vereinsjugendversammlung

a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendversammlungen. Sie bestehen aus der gewählten Vereinsjugendleitung, den Jugendlichen des Vereins, sowie dem Vereinsvorsitzenden oder seines Vertreters gem. § 26 BGB. Alle Personen haben Stimm- und Rederecht.

b) Weitere Personen können zur Vereinsjugendversammlung eingeladen werden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht, sondern nur Rederecht.

c) Die Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit
- Entgegennahme der Berichte der Jugendleitung
- Entlastung, sowie Wahlen der Jugendleitung
- Festlegung der Jahresrechnung und Beschluss des Jugendhaushaltes
- Beschlussfassung über Anträge

d) Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet mindestens einmal jährlich und zwar bis spätestens 30.04. des Jahres, vor der Jahresversammlung des Gesamtvereins statt. Hierzu ist mindestens 4 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge schriftlich oder per Email einzuladen.

Eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung findet nur auf Antrag von 1/3 der Vereinsjugendlichen statt, die zu diesem Zeitpunkt dem Verein angehören. Alle Abstimmungen bei der Vereinsjugendversammlung erfolgen durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

e) Neben den ordentlichen und außerordentlichen Vereinsjugendversammlungen können nach Bedarf s.g. Jugendtreffs durchgeführt werden. Über Anträge und Beschlüsse kann bei einem der Jugendtreffs nicht abgestimmt werden.

f) Über die Versammlungen und Jugendtreffs sind Niederschriften zu fertigen und jeweils dem Vereinsvorstand gem. § 26 BGB zur Kenntnis zu geben.

5. Die Jugendleitung

Die Jugendleitung besteht aus:

- der Jugendleiterin
- zwei Stellvertretenden Jugendleiterin dem Vereinsvorsitzenden oder seines Stellvertreters gem. § 26 BGB

Die Jugendleitung ist für ihre Arbeit der Vereinsjugendversammlung gegenüber verantwortlich. Sie ist gleichzeitig Mitglied des Vereinsgesamtvorstandes und hat Sitz und Stimme im Vorstand und bei den Versammlungen des Vereins.

Die Mitglieder der Jugendleitung sollen nach Möglichkeit das 18. Lebensjahr vollendet haben und Inhaber einer gültigen DOSB-Lizenz (LSB, DJB oder NWJV incl. Trainerassistentenausbildung Judo) sein bzw. sind verpflichtet innerhalb eines Jahres diese Bedingungen zu erfüllen

6. Wahlen

Die Amtsdauer der Jugendleitung beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied der Jugendleitung vorzeitig aus, so hat der Vereinsvorstand gem. § 26 BGB das Recht, eine Person kommissarisch einzusetzen und mit der Wahrnehmung des Amtes zu betrauen, bis die Vereinsjugendversammlung einen Nachfolger gewählt hat.

Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab dem 12. Lebensjahr (für jüngere die Erziehungsberechtigten). Die gewählte Jugendleitung muss Mitglied des Vereins sein. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Stimmen auf sich vereint.

Die von der Jugendversammlung gewählte Jugendleitung ist von der Jahresversammlung des Vereins zu bestätigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Wahlen gem. der bestehenden Vereinssatzung.

7. Arbeitsweise

Die Jugendleitung vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Sie hat alle Jugendmaßnahmen und Beschlüsse dem Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB zur Kenntnis zu geben bzw. mit diesem abzusprechen.

8. Finanzen

- a) Für die Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Vereinsjugend vom Verein einen entsprechenden finanziellen Zuschuss, der auf Antrag der Jugendleitung von dem Vereinsvorstand festgelegt und beschlossen wird.
- b) Der Vereinsjugend bleibt es überlassen, weitere finanzielle Einnahmen aus eigenen oder fremden Quellen zu beschließen.
- c) Alle Einnahmen und Ausgaben der Vereinsjugend sind von der Jugendleitung zu verwalten und durch eine Jahresrechnung zu belegen. Grundsätzlich und ausnahmslos sind alle finanziellen Angelegenheiten der Vereinsjugend über den Vereinskassenwart abzuwickeln. Hierfür ist vom Vereinskassenwart ein Jugendsonderkonto bei einer Bank einzurichten.

9. Wettkämpfe

Die Jugendlichen des Vereins nehmen an allen Meisterschaften und Turnieren des NWJV e.V. und des DJB teil. Darüber hinaus können sie Freundschaftskämpfe mit anderen Vereinen - die dem NWJV e.V. oder DJB angehören -, sowie Vereinsinterne Turniere durchführen. Bei allen Wettkämpfen hat sich die Vereinsjugend an die Wettkampfbestimmungen und Jugendsportordnung des NWJV e.V. und des DJB zu halten. Die Meldungen von Vereinsjugendlichen zu offiziellen Wettkämpfen des Verbandes erfolgt nur im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand gem. § 26 BGB.

10. Änderungen

Änderungen dieser Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden.

Die Änderungen müssen vorher schriftlich beantragt werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 75% der anwesenden Stimmberechtigten.

11. Gültigkeit

Diese Jugendordnung gilt für den gesamten Verein.

12. Inkrafttreten

Die vorliegende Jugendordnung wurde von der Vereinsjugendversammlung am 03.04.2017 beschlossen und von der Jahresversammlung des Vereins am 03.04.2017 bestätigt. Sie tritt mit Wirkung vom 03.04.2017 in Kraft.